

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Vertrag mit dem Lobl. Stand Bern vom
17ten April 1810. betreffend die gegen-
seitige Behandlung der Paternitäts-Fälle.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, und Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern, urkunden hiermit, daß wir, in Ermanglung einer gemeinehdsgenössischen Convention über die Judicatur in ehengerichtlichen Fällen, Ehescheidungen, Eheansprachen und Vaterschaftsklagen, unsern althergebrachten, endsgenössischen und freundnachbarlichen Verhältnissen angemessen gefunden, nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen und zu bestimmen:

I.

E h e s a c h e n.

§. 1. Eheansprachen und Scheidungs-Klagen sollen dem Richter des Wohnorts anhängig gemacht werden, der berechtigt und pflichtig ist, die Klagen zu untersuchen, und alle in dem Kanton üblichen und gesetzlichen Mittel anzuwenden,

um eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Wenn aber diese Bemühung fruchtlos, und eine Temporal- oder Total-Scheidung, oder richterliche Entscheidung nothwendig seyn sollte, so ist gedachte richterliche Behörde schuldig, die Partheyen an den Richter des Heymathorts des angesprochenen Theils zu weisen, und ihm offizielle Kenntniß von ihren bisherigen Maafnahmen zu ertheilen. Wird dann von letzterer Behörde richterlich abgesprochen, so ist sie ebenfalls gehalten, von ihrem Entscheid, der ersteren, oder dem Richter des Wohnorts, offizielle Kenntniß zu geben.

II.

Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfehler.

§. 2. Eine Schwängerungs-Anzeige soll bey dem Richter des Orts des Vergehens, wo die Schwängerung statt gehabt, oder an dem sonstigen Wohnort der Klägerin, und zwar spätestens im siebenten Monat der Schwangerschaft, geschehen; nach der Geburt des Kindes aber, soll die eigentliche Vaterschaftsklage bey dem Richter der Heymath des Beklagten anhängig gemacht, und von demselben nach den Gesetzen des Landes, jedoch mit Rücksicht auf die in diesem Vertrag angenommenen Grundsätze, beurtheilt werden.

§. 3. Im Fall der Abwesenheit des Beklagten, soll ihm jederzeit durch den Eherichter seines eigenen Kantons öffentlich in's Recht gerufen werden.

§. 4. Wird durch gütliche Anerkennung, oder durch richterlichen Entscheid, der Vater eines Kindes offenbar, so wird das Kind dem Vater zu Erhaltung seines Namens, seiner Heymath und seiner bürgerlichen Rechte, zugetannt.

§. 5. Wann sowohl Vater als Mutter eines unehelichen Kindes, es zu versorgen, oder zu seinem Unterhalt beizutragen, außer Stande sind, so fällt diese Pflicht auf jene Gemeinde, wo dasjenige der Eltern, dem es richterlich zuerkennt worden, verbürgert ist.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes nicht auffindig gemacht werden könnte, so wird dem Kind der Name, die Heymath, und Bürgerort seiner Mutter zugetheilt.

§. 7. In Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen gegen die Matrimonialgesetze, bleibt es bey dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß jedem Lobl. Stand die Judicatur und Bestrafung der in seinem Gebiet vorgefallenen Vergehungen gebühre, und da, wo es der Fall ist, je ein Stand dem andern, wenn er darum ersucht wird,

die Stellung seiner in dem andern Kanton fehlbar gewordenen Bürger bewilligen werde.

§. 8. Die Gemeinden sind befugt, sich gegen ausgelassene und herumerschweifende Angehörige, welche ihnen uneheliche Kinder aufbürden, für die sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungs-Beruf zu schützen, nach welchem, wenn er gegenseitig der Kantons-Regierung (oder dem obern Ehegericht) angezeigt ist, der Gemeinde, von keiner spätern Schwangerschaft her, mehr etwas zur Last fallen, sondern das Kind der Mutter allein verbleiben soll. Dieser Beruf muß aber durch ein von dem kompetenten Richter erlassenes Urtheil erkannt werden. Dagegen kommt der Regierung des andern Kantons zu, einen solchen Menschen nicht in ihrem Gebiete zu dulden, sondern fortzuweisen.

§. 9. Für beide Lobl. Kantone ist vorbehalten, daß, falls die Gesetze des einen oder des andern wesentlich verändert, und z. B. uneheliche Kinder ausschließlich den Müttern zuerkannt werden sollten, jeder auch, nach vorläufiger Anzeige, von diesem Vertrage wieder abgehen, und einen seiner jedesmahligen Gesetzgebung angemessenen Vorschlag bringen mag.

Zu wahrer und steter Urkunde dieser Ver-
 kommiss haben wir gegen den Lobl. Stand Bern,
 so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige,
 mit unserm gewohnten Standesigill und den
 eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsburger-
 meisters und dritten Staatschreibers bekräftigte
 Document ausstellen lassen. So geschehen in
 Zürich, den 17ten April 1810.

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

E s c h e r.

Der Dritte Staatschreiber,

L a n d o l t.